



## **Marktgemeinde Zell am Ziller Bezirk Schwaz - Tirol**

**☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: [info@gemeinde-zell.at](mailto:info@gemeinde-zell.at)**

---

### **V e r o r d n u n g**

#### **über die Einrichtung eines Bereiches, in welchem Halten und Parken, ausgenommen Ladetätigkeit, verboten ist (Dorfplatz – Zell am Ziller)**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 in Verbindung mit § 94d Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2017, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller im Rahmen seiner am 27. März 2019, stattgefundenen 39. Sitzung, Tagesordnungspunkt 2), nachstehend angeführte Verordnung beschlossen.

#### **§ 1**

Im Ortszentrum soll der durch die Objekte „Dorfplatz Nr. 4, 5, 6, 7, 8 und 8a“ sowie die L 331 Zeller Straße und den Zugang zum Pfarrfriedhof umschlossene Dorfplatz als Bereich ausgewiesen werden, auf welchem das Halten und Parken – ausgenommen Ladetätigkeit – verboten ist. Im Süden wird das Areal durch die L 331 Zeller Straße und im Norden durch den Zugang zum Pfarrfriedhof begrenzt. Dieser Bereich umfaßt das gesamte Gst. 482/1, GB 87124 Zell am Ziller, und ist dieser auf einem Lageplan kenntlich gemacht, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

#### **§ 2**

Eine Kennzeichnung des unter § 1 genannten Bereiches erfolgt in Form einer Beschilderung nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung – § 52a Ziff. 13b StVO (Halte- und Parkverbot) einseitig mit dem Zusatz „Ganzer Platz, ausgenommen Ladetätigkeit“. Die erforderlichen Verkehrszeichen samt Zusatztafeln werden einerseits im südwestlichen Bereich des Objektes „Dorfplatz Nr. 4“, in welchem sich die Zufahrt zum Areal befindet, und andererseits im südöstlichen Bereich des Objektes „Dorfplatz Nr. 5“, wo das Gst. 482/1 nach Osten auskragt, angebracht.

#### **§ 3**

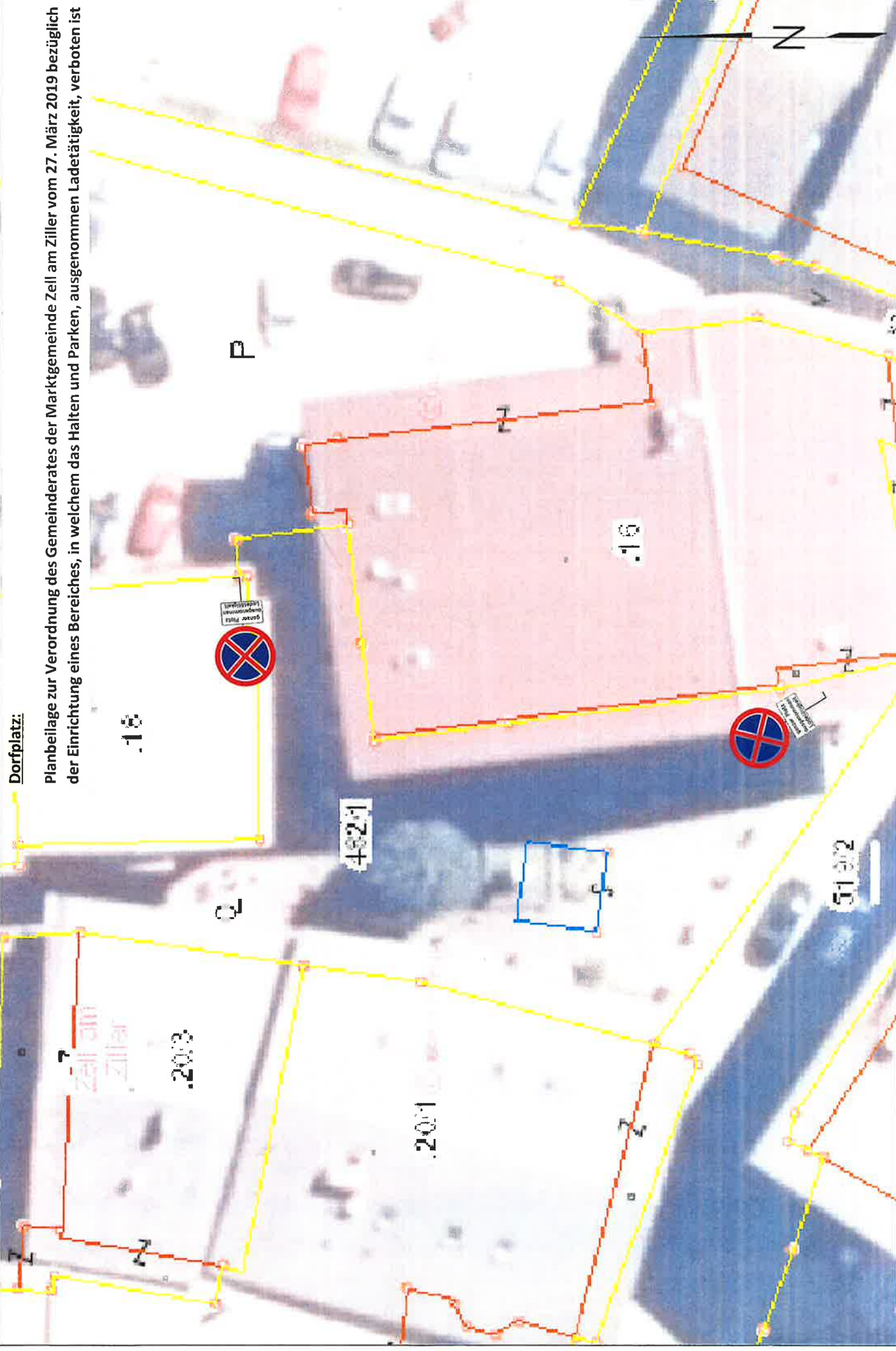
Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt entweder durch Straßenaufsichtsorgane oder seitens der Marktgemeinde Zell am Ziller bestellte Aufsichtsorgane.

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit Anbringung des erforderlichen Verkehrszeichens sowie der Zusatztafel in Kraft.

**Diese Verordnung wurde seitens der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung einer aufsichtsbehördlichen Überprüfung unterzogen (Schreiben vom 22. Mai 2019, Zl. VR-VOPr/Zell am Ziller/2-2019). Dabei wird unter anderem angeführt, daß die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller als rechtmäßig anzusehen ist und zustimmend zur Kenntnis genommen wird. Damit erlangt die gegenständliche Verordnung Geltung und wird Teil des Rechtsbestandes.**

# GEMEINDE ZELL AM ZILLER ÜBERSICHTSLAGEPLAN - VERKEHRSZEICHEN



Planbeilage zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller vom 27. März 2019 bezüglich der Einrichtung eines Bereiches, in welchem das Halten und Parken, ausgenommen Ladetätigkeit, verboten ist